



Newsletter 41 / 2013

Formulierung von AGB im Internet

Für die allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Unternehmens gilt in der Schweiz das UWG (Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb). Wichtig dabei ist, dass allgemeine Geschäftsbedingungen nicht irreführend von der gesetzlichen Ordnung abweichen und zum Nachteil einer Vertragspartei sein dürfen. Für das Internet gelten noch weitere Spielregeln, so z.B.:

- Die Benutzer müssen die Möglichkeit haben, die AGB zur Kenntnis zu nehmen. Für Internet- Benutzer gelten AGB nur, wenn sie ausdrückbar sind. Angaben in Bezug auf Abzahlungskäufe oder Konsumkredite müssen klar sein.
- Die AGB werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Kunde sie ausdrücklich oder stillschweigend übernimmt. Die Kunden müssen die AGB einfach finden, herunterladen und ausdrucken können. Zu empfehlen ist immer das Datum des Vertragsabschlusses zu vermerken. Wenn die AGB später geändert werden, gilt die Version am Tag des Vertragsabschlusses.
- Änderungen der AGB sollte der Anbieter rechtzeitig ankündigen. Bei langfristigen Verträgen vereinbart man normalerweise eine Kündigungsmöglichkeit, falls ein Kunde den neuen AGB nicht stillschweigend zustimmt.
- Nach Meinung verschiedener Juristen gelten die AGB auf einer Webseite nur, wenn der Vertrag online geschlossen wird, hingegen nicht, wenn die Ware beispielsweise per Telefon oder Fax bestellt wird. Deswegen ist eine Klausel zu empfehlen, dass die AGB für jede Art des Vertragsabschlusses gelten und diese am besten fettgedruckt.
- Die AGB dürfen keine unklaren oder ungewöhnlichen Bestimmungen enthalten.
- Die Haftungsbestimmungen der Zielländer sind zu beachten. Beispielsweise sind nach den deutschen Bestimmungen Einschränkungen der Haftung für so genannte Kardinalspflichten untersagt. Kardinalspflichten sind entweder die vertragswesentlichen Leistungspflichten oder solche, die ausdrücklich zugesichert wurden. Zu beachten ist dies unbedingt für Angebote an deutsche Kunden. Diese können sich auch gegenüber schweizerischen Anbietern auf die Kardinalspflichtentheorie berufen. Haftungseinschränkungen werden in solchen Fällen nach deutscher Rechtsprechung vollständig für ungültig erklärt, nicht wie in der Schweiz auf das Erlaubte reduziert.

Verstossen die AGB gegen zwingendes Recht, gelten sie nicht, wie in folgenden Fällen:

- Die Vertragshaftung kann nicht im voraus vollständig wegbedungen werden. Ein Haftungsausschluss für absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführten Schaden ist nichtig.
- Auftragsverhältnisse können grundsätzlich jederzeit aufgelöst werden. Eine widersprechende Regelung mit Kündigungsfristen und Konventionalstrafen ist nichtig.
- Falls die Parteien eine abweichende individuelle Abrede getroffen haben, geht diese den AGB vor.